

## **I. Bewertungskriterien für die Billigkeitsprüfung nach § 1578 Abs. 1, Abs. 2 BGB**

### **1. Allgemeine Prüfungskriterien**

- ist die nacheheliche Einkommensdifferenz Ausdruck eines ehebedingten Nachteiles, der zudem einen dauerhaften Ausgleich im Rahmen des Ehegattenunterhaltes rechtfertigen kann (BGH FamRZ 2008, 1325);
- sind diese ehebedingten Nachteile zum Zeitpunkt der Entscheidung absehbar, d.h. sind die ausschlaggebenden Umstände bereits eingetreten oder zumindest zuverlässig voraussehbar (BGH FamRZ 2008, 1325);
- ist der Unterhaltsberechtigte verpflichtet und in der Lage einer vollschichtigen Tätigkeit in seinem erlernten Beruf nachzugehen, so dass ein fortdauernder ehebedingter Nachteil nicht vorliegt (BGH FamRZ 2008, 1325);
- ehebedingte Nachteile folgen nicht aus reduzierten Rentenanwartschaften des Unterhaltsgläubigers wegen Ehe und Kindererziehung, wenn für diese Zeit der Versorgungsausgleich zu seinen Gunsten vollständig durchgeführt wurde (BGH FamRZ 2008, 1325);

### **2. Unterhaltsansprüche gem. § 1570 BGB**

- nur wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes absehbar keine kind- oder elternbezogenen Verlängerungsgründe bestehen, scheidet ein weitergehender Betreuungsunterhalt aus (BGH FamRZ 2009, 790);
- wird im Rahmen dieser Billigkeitsabwägung bereits eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes zuerkannt, so verdrängt diese Abwägung eine weitere Billigkeitsprüfung im Rahmen des § 1578 b BGB (BGH FamRZ 2009, 790);
- eine Befristung scheidet aus, wenn gegenwärtig nicht hinreichend sicher absehbar ist, ob der Unterhaltsberechtigte wegen der Kindererziehung ehebedingte Nachteile erlitten hat oder noch erleiden wird (BGH FamRZ 2009, 790); solche können z.B. sein:
  - die mangelnde Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die in den Schul- oder Hortferien stattfinden (KG FamRZ 2008, 1942);
- eine fortdauernde Kindesbetreuung steht grundsätzlich einer Unterhaltsbegrenzung nicht entgegen, wenn trotz des abgesenkten Unterhaltsbedarfs die Kindesbetreuung sichergestellt ist und eine fortdauernde Teilhabe an den aus der Ehe abgeleiteten Lebensverhältnissen nicht unbillig erscheint (BGH FamRZ 2009, 1124);

### **3. Unterhaltsansprüche gem. § 1571 BGB**

- ein ehebedingter Nachteil ist dann anzunehmen, wenn der Unterhaltsgläubiger trotz durchgeführten Versorgungsausgleiches über geringere Renteneinkünfte verfügt, als er ohne die Ehe bzw. die Kindererziehung hätte ( BGH FamRZ 2009, 1300);

- der Anspruch auf Altersunterhalt hat nicht zur Voraussetzung, dass die Bedürftigkeit auf ehebedingten Nachteilen beruht (OLG Köln FF 2009, 79);

#### **4. Unterhaltsansprüche gem. § 1572 BGB**

- eine Erkrankung ist in der Regel eine schicksalhafte Entwicklung, die grundsätzlich keine dauernde Unterhaltsverantwortung des geschiedenen Ehegatten rechtfertigen kann nur weil sich das Krankheitsrisiko im zeitlichen Zusammenhang mit der Ehe realisiert hat (BGH FamRZ 2009, 1300);
- aus § 1572 BGB folgt aber ein besonderes Maß an nahehelicher Solidarität, so dass auch bei einer nicht ehebedingten Erkrankung gegebenenfalls eine Befristung ausgeschlossen sein kann (OLG Frankfurt, ZFE 2008, 430) etwa wenn für den Unterhaltsgläubiger keine Möglichkeit mehr besteht, eine wirtsch. Selbständigkeit zu erreichen (OLG Bremen FamRZ 2009, 343);
- wurde aufgrund der konkreten Rollenverteilung in der Ehe keine ausreichende Vorsorge für den Krankheitsfall getroffen und wird auch durch den Versorgungsausgleich keine sachgerechte Lösung gewährleistet, so liegt ein ehebedingter Nachteil vor (BGH FamRZ 2009, 406);
- es kann ein besonderer Vertrauenstatbestand dadurch geschaffen worden sein, dass zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung und der Ehescheidung ein längerer Zeitraum liegt, in dem auch noch die eheliche Lebensgemeinschaft aufrechterhalten wurde (BGH FamRZ 2009, 1300);

#### **5. Unterhaltsansprüche gem. § 1573 BGB**

- das Alter des Unterhaltsberechtigten bei Ehezeitende ( OLG Brandenburg FamRZ 2008, 1952; OLG Bremen FamRZ 2008, 1957; OLG Celle FamRZ 2008, 1448);
- ist die Einkommensdifferenz Ausdruck eines ehebedingten Nachteiles oder lediglich eines bereits vorehelich bestehenden unterschiedlichen Ausbildungsniveaus (OLG Thüringen, Urteil v. 27.08.2009 – 1 UF 123/09; BGH FamRZ 2008, 1508);
- die Ehedauer ( OLG Hamm FamRZ 2009, 519; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 341; OLG Nürnberg FamRZ 2009, 345);
- Erwerbstätigkeit des Unterhaltsgläubigers während der Ehe (OLG Brandenburg NJW 2008, 3722) bzw. die Möglichkeiten, nach Ende der Kindererziehung wieder nahtlos an die früherer Tätigkeit anknüpfen zu können (OLG Köln NJW 2009, 3169);
- inwieweit beruhte die Rollenverteilung zur Betreuungsübernahme auf einer gemeinsamen Entscheidung der früheren Ehepartner bzw. erfolgte die Betreuung der Kinder durch einen Ehegatten allein oder durch beide ( OLG Brandenburg NJW RR 2009, 1227)
- kann der Berechtigte noch eine eigene Altersversorgung nach seinen eigenen Verhältnissen aufbauen (OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1160; OLG Oldenburg FamRZ 2009, 1159) oder sich im übrigen noch wirtschaftlich verselbständigen ( OLG Köln FamRZ 2009, 448; OLG Sachsen-Anhalt OLGR 2008, 544);
- einer Befristung steht es nicht entgegen, wenn dadurch der Einsatzzeitpunkt z.B. für den Altersunterhalt entfällt, insbesondere wenn die Bedürftigkeit im Alter nicht auf ehebedingte Nachteile zurückzuführen ist (BGH FamRZ 2008, 1508);

- besteht auf Seiten des Berechtigten ein besonderes Vertrauen in den Fortbestand der Unterhaltsverpflichtung,
  - etwa durch konkrete irreversible wirtschaftliche Dispositionen (OLG Hamm FamRZ 2008, 1000),
  - wegen der bisherigen Dauer des Unterhaltsbezuges ( KG FamRZ 2009, 528)
- ist die Erfüllung der Unterhaltspflicht für den Unterhaltsschuldner eine spürbare Last, die ihn in seiner Lebensführung erheblich einschränkt ( KG, FamRZ 2009, 1153; OLG Bremen, NJW 2009, 1976; OLG Celle, FamRZ 2008, 1448; OLG Düsseldorf, ZFE 2009, 362);
- ist der Unterhaltsschuldner wieder verheiratet und weiteren Personen gegenüber unterhaltspflichtig (OLG Hamburg FamRZ 2009, 781);
- über welchen Zeitraum und in welcher Höhe wurde bislang bereits Unterhalt gezahlt (OLG Bremen NJW 2009, 1976; OLG Celle FamRZ 2009, 56; OLG Frankfurt FamRZ 2009, 1162; OLG Zweibrücken ZFE 2008, 477);
- bestehen unverändert wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den Ehegatten (OLG Brandenburg FF 2008, 470; OLG Hamm NJW RR 2009, 508);
- ist dem Unterhaltsberechtigten ein Wiedereintritt in den erlernten Beruf möglich ( OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 2206; OLG Köln OLGR 2008, 731);
- wie viele Kinder sind aus der Ehe hervorgegangen und wurden durch den Unterhaltsberechtigten betreut (OLG Hamm FamRZ 2009, 50);
- wie alt war der Unterhaltsberechtigte zum Zeitpunkt der Eheschließung (OLG Hamm FamRZ 2009, 519; BGH FamRZ 2009, 1300);
- welche voreheliche Berufsausbildung hat der Unterhaltsgläubiger ( OLG Brandenburg NJW 2009, 451)
- welche Möglichkeiten hatte der Unterhaltsgläubiger noch, sich auf das veränderte Unterhaltsrecht einzustellen (KG, FamRZ 2009, 528; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1160; OLG Stuttgart FamRZ 2009,53);
- beruht die veränderte naheheliche Tätigkeit oder Erwerbslosigkeit auf dem ehebedingten Ausscheiden aus dem ursprünglichen Beruf oder auf sonstigen Gründen (z.B. Insolvenz des Arbeitgebers (OLG Frankfurt, NJW 2008, 3440) oder Erkrankung ( OLG Brandenburg NJW 2008, 3722; OLG Brandenburg NJW RR 2009, 1227));
- Vermögenssituation des Unterhaltsgläubigers ( OLG Hamm FF 2009, 337; OLG Hamm Urt. v. 18.06.2009 – 2 UF 6/09; OLG Saarbrücken FF 2008, 219; OLG Stuttgart FamRZ 2009, 53);
- welchen Zeitraum muss der Unterhaltsgläubiger noch bis zur Verrentung überbrücken (OLG Brandenburg NJW RR 2009, 1227);
- gesammelte Berufserfahrung des Unterhaltsgläubigers bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit (OLG Brandenburg FamRZ 2008, 1952);
- sind etwaige Nachteile in der nahehelichen Altersvorsorge kompensiert durch einen Altersvorsorgeunterhalt (OLG Bremen NJW 2009, 1976; OLG Zweibrücken FuR 2009, 60) und wurde dieser bestimmungsgemäß verwendet;
- wie lange wusste der Unterhaltsgläubiger bereits dass die Ehe gescheitert ist (OLG Hamm FF 2009, 337; OLG München FamRZ 2008, 1959);
- oblag dem Unterhaltsgläubiger während der Ehezeit längerfristig die wirtschaftliche Verantwortung für die Familie (OLG Koblenz NJW 2008, 3720; OLG Saarbrücken FF 2008, 504);
- hatten die Ehegatten bereits das Ergebnis ihrer Lebensarbeit zum Zeitpunkt der Eheschließung erreicht (OLG Koblenz OLGR 2009, 238);
- wie gesichert ist das Einkommen des Unterhaltsgläubigers (OLG Oldenburg OLGR 2009, 555);

- Gesundheitszustand des Unterhaltsgläubigers (OLG Schleswig-Holstein NJW 2009, 1216; OLG Stuttgart FamRZ 2008, 2208; OLG Zweibrücken OLGR 2008, 884);
- wäre die Bedürftigkeit auch bei durchgehender Tätigkeit des Unterhaltsgläubigers entstanden, z.B. weil dieser über keine Berufsausbildung verfügt und daher nur in entsprechend schlecht vergüteten Anstellungen beschäftigt gewesen wäre (OLG Brandenburg NJW RR 2009, 1371);
- in welchem Umfang hat der Unterhaltsschuldner im Verlauf der Ehe auch die wirtschaftliche Existenz vorehelicher nicht gemeinsamer Kinder des Unterhaltsgläubigers sichergestellt (OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.09.2009 – 8 UF 56/09);
- war der Unterhaltsgläubiger bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung durch die Betreuung vorehelich geborener, nicht gemeinsamer Kinder in seinen beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt (OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.09.2009 – 8 UF 56/09);

## **6. Vertrauensschutzwägungen gem. § 36 EGZPO**

- wurde der Bedarf bereits in einem früheren Verfahren reduziert, so dass der Unterhaltsgläubiger darauf vertrauen durfte, dass nicht in einem späteren Verfahren mit gleicher Begründung der Anspruch insgesamt verloren geht ( KG FamRZ 2009, 1153);
- bestanden bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung gesundheitliche Einschränkungen (OLG Bremen FamRZ 2009, 343);
- konnte der Unterhaltsanspruch bereits nach altem Recht befristet werden (OLG Bremen, NJW 2008, 3074; OLG Celle, FamRZ 2008, 1449);
- Dauer der nahehelichen Kindererziehung (OLG Celle, FamRZ 2009, 530);
- hat der Unterhaltsschuldner durch sein persönliches Handeln einen Vertrauenstatbestand geschaffen (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 123);
- inwieweit hat sich die Befristungsmöglichkeit erst durch die Entscheidung des BGH vom 12.04.2006 eröffnet (OLG Stuttgart FamRZ 2009, 788);
- die Möglichkeit des Unterhaltsgläubigers für seinen Unterhalt selbst aufzukommen, in Abgrenzung zu den etwaigen Einschränkungen des Unterhaltsschuldners und dessen Familie durch Erfüllung der Unterhaltspflichten (OLG Dresden, Urteil v. 18.09.2009 – 24 UF 63/09);
- galt noch zum Zeitpunkt der Unterhaltstitulierung die Anrechnungsmethode, so dass der Unterhaltsgläubiger im Fall der Aufnahme einer geschuldeten Erwerbstätigkeit bereits nach alter Gesetzeslage mit einer erheblichen Unterhaltsreduzierung rechnen musste ( OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.09.2009 – 8 UF 56/09 )

## **II. Darlegungs- und Beweislast**

Sie obliegt

### **1. dem Unterhaltsgläubiger**

- dafür, dass er keine seiner Ausbildung und früheren beruflichen Stellung entsprechende Tätigkeit erlangen kann,
- für den Vortrag von Gründen, die gegen eine Befristung und / oder Begrenzung sprechen oder ihm zumindest eine längere „Schonfrist“ zugute bringen können (BGH FamRZ 2008, 1325);
- dafür, dass ihm im Zusammenhang mit der Kindesbetreuung Einschränkungen zur Fort- und Weiterbildung entstanden sind ( OLG Köln NJW 2009, 3169)

## 2. dem Unterhaltsschuldner

- für die Tatsachen, die zur Befristung und / oder Begrenzung führen können (BGH FamRZ 2008, 1325),
- für die Darlegung, dass keine ehebedingten Nachteile vorliegen, auch wenn das tatsächlich oder erzielbare Einkommen des Unterhaltsberechtigten hinter seinem früheren Einkommen zurückbleiben, weil eine Wiederaufnahme der früheren Erwerbstätigkeit nach längerer Unterbrechung nicht mehr möglich ist ( BGH Urteil v. 14.10.2009- XII ZR 146/08 ).